

Gesetzentwurf

der Gruppe Die Linke

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung des Anpassungsverfahrens gemäß § 11 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes für das Jahr 2024 (Anpassungsverfahrensaussetzungsgesetz 2024)

A. Problem

Das Anpassungsverfahren für die Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes) sieht eine jährlich zum 1. Juli vorzunehmende Indexierung anhand der Entwicklung des Nominallohnindex vor, den der Präsident des Statistischen Bundesamtes hierfür jährlich bis zum 31. März an die Präsidentin des Deutschen Bundestages zu übermitteln hat. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage des Bundes sowie der allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Lage soll eine Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung für das Jahr 2024 nicht vorgenommen werden.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag kann jederzeit per Gesetz von der Indexierung abweichen und eine Aussetzung des Anpassungsverfahrens für einen bestimmten Zeitraum festlegen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden Einsparungen erzielt.

**Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung des Anpassungsverfahrens gemäß
§ 11 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes für das Jahr 2024
(Anpassungsverfahrensaussetzungsgesetz 2024)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Aussetzung des Anpassungsverfahrens gemäß § 11 Absatz 4 des
Abgeordnetengesetzes für das Jahr 2024**

§ 1

Aussetzung für Mitglieder des Bundestages

- (1) Das Anpassungsverfahren gemäß § 11 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes wird im Jahr 2024 ausgesetzt.
- (2) § 11 Absatz 4 und 5 des Abgeordnetengesetzes bleibt darüber hinaus unberührt.

§ 2

Aussetzung für Mitglieder des Europäischen Parlaments

- (1) Das Anpassungsverfahren gemäß § 9 des Europaabgeordnetengesetzes wird im Jahr 2024 ausgesetzt.
- (2) Das Anpassungsverfahren in den Folgejahren bleibt unberührt.

§ 3

Aussetzung für die Altersentschädigung

- (1) Das Verfahren für die Anpassung der fiktiven Bemessungsbeträge für die Altersentschädigung nach § 35a Absatz 2 Satz 4 und § 35b Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes wird im Jahr 2024 ausgesetzt.
- (2) Das Anpassungsverfahren in den Folgejahren bleibt unberührt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 2024

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2021 hat der Deutsche Bundestag das Anpassungsverfahren gemäß § 11 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes auch für die 20. Wahlperiode für anwendbar erklärt und damit innerhalb der gesetzlichen Frist des § 11 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes die Fortführung des Anpassungsverfahrens beschlossen. Nunmehr reagiert der Deutsche Bundestag auf die angespannte Haushaltslage des Bundes sowie die allgemeine soziale und wirtschaftliche Entwicklung. Eine Anpassung, die zu einer Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung führen würde, soll zunächst für das Jahr 2024 ausgesetzt werden.

Der Deutsche Bundestag kann per Gesetz von der Indexierung abweichen und eine Aussetzung des Anpassungsverfahrens für einen bestimmten Zeitraum festlegen. Verdienstentwicklungen haben sich bisher ohne Verzögerung direkt positiv oder negativ auf die Abgeordnetenentschädigung ausgewirkt. Der Deutsche Bundestag setzt damit die Empfehlung von der seinerzeit eingesetzten „Unabhängige Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts“ zum Anpassungsverfahren für die Abgeordnetenentschädigung vom 18. März 2013 für das Jahr 2024 außer Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Geregelt wird die Aussetzung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung für das Jahr 2024. Klargestellt wird zudem, dass § 11 Absatz 4 und 5 des Abgeordnetengesetzes darüber hinaus unberührt bleiben. Die Unterrichtung durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Bekanntmachung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes – AbgG) und der fiktiven Bemessungssätze (§ 35a Absatz 2 und § 35b Absatz 2 AbgG) zum 1. Juli 2024 auf Bundestagsdrucksache 20/11298 ist damit hinfällig.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

